

## Hilfe für Helfer

### Möglichkeiten der sozialen Absicherung für ehrenamtlich Pflegende in der gesetzlichen Pflegeversicherung

Christian Winter / Heidelberg

Die Eltern von Betroffenen kennen oft die notwendigen Grundzüge der Pflegeversicherung, die sie für ihre Kinder brauchen. Weniger bekannt sind allerdings die Möglichkeiten des XI. Sozialgesetzbuches, die sie verwenden können, um sich selbst zu schützen.

### Sozialversicherungsleistungen erst ab Pflegegrad zwei

Denn, wenn ehrenamtliche Pflege im häuslichen Umfeld der zu pflegenden Person geleistet wird, dann hat die im Gesetz sogenannte Pflegeperson einen Anspruch auf eine gewisse soziale Absicherung. Generelle Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Pflegebedürftige mindestens in Pflegegrad zwei eingestuft wird.

### Absicherung nach dem Arbeitsleben: Rentenversicherungen für die Pflegeperson

Oft geben Angehörige ihre Arbeit auf oder reduzieren die Arbeitszeit, um die Pflege von Pflegebedürftigen im häuslichen Umfeld gewährleisten zu können. Gerade dann ist eine Rentenversicherung besonders wichtig. Dieser Gedanke war dem Gesetzgeber wohl bewusst, als er die Pflegeversicherung neugestaltet hat. So ist es prinzipiell möglich, dass Personen, die ehrenamtlich im häuslichen Umfeld, also nicht in einem Heim oder einem Krankenhaus, Pflege leisten, im Rentenalter Leistungen der Rentenversicherung erhalten. Hierfür müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Die ehrenamtliche pflegende Person darf nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Das bedeutet: wird neben einem normalen 40-stündigen Arbeitsverhältnis ehrenamtliche Pflege geleistet, besteht keine Möglichkeit zusätzliche Rentenleistungen zu erhalten. Zudem muss mindestens 10 Stunden an zwei Tagen in der Woche Pflege geleistet werden.

## **Die Höhe des Rentenbetrages hängt vom Umfang der geleisteten Pflege ab**

Wie hoch die Rentenleistungen letzten Endes sein werden, hängt zudem von zwei Faktoren ab. Zum einen von der Höhe des Pflegegrades, zum anderen von der gewählten Leistung der Pflegeversicherung. Es gibt bei der Pflegeversicherung drei grundlegende Leistungsformen. Die Sachleistung, die Kombileistung und das Pflegegeld. Bei der Sachleistung werden in einer bestimmten Höhe Leistungen eines Pflegedienstes bezahlt. Das Pflegegeld wird demgegenüber je nach Pflegegrad als Geldleistung ausgezahlt. Bei der sogenannten Kombileistung werden bis zu einer bestimmten Höhe Leistungen eines Pflegedienstes vergütet und zusätzlich bis zu einem bestimmten Prozentsatz das Pflegegeld ausgezahlt.

## **Entscheidend für die spätere Absicherung: Leistungsform und Pflegegrad**

Aus der Sicht der Pflegeperson übernimmt diejenige Person, welche das Pflegegeld für sich beansprucht, die meisten Pflegeleistungen, weil sie im Gegensatz zur Kombi- oder Sachleistung die komplette Pflege selbst gewährleistet. Aus diesem Blickwinkel heraus wird im Fall von Sachleistung die geringste Pflege geleistet. Im Fall der Kombileistung liegt die Pflege der Pflegeperson demnach im mittleren Bereich. Bei der Berechnung des späteren Rentenanspruches erhält derjenige, der die meisten Pflegeleistungen erbracht hat, den höchsten Betrag. Demnach erhält die Pflegeperson, die nur Pflegegeld bezieht, den höchsten Betrag, die Pflegeperson, die Sachleistung bezieht den niedrigsten Betrag und bei Kombileistungen liegt der Betrag dann im mittleren Bereich.

## **Welchen Pflegegrad hat der Pflegebedürftige?**

Ergänzt wird diese Berechnung durch die Schwere der Behinderung des Pflegebedürftigen. Je stärker die Behinderung der zu pflegenden Person ist, desto höher wird der spätere Rentenanspruch. Bei Pflegegrad zwei ist der Rentenbetrag demnach am niedrigsten, bei Pflegegrad fünf am höchsten. Die gewählte Leistungsform wird nun mit dem Pflegegrad zusammengefasst. Die Pflegeperson, die eine pflegebedürftige Person mit dem Pflegegrad zwei und Sachleistungen pflegt, bekommt den niedrigsten Rentenbetrag, demgegenüber erhält die Pflegeperson, die Pflegegeld bezieht und einen pflegebedürftigen Pflegegrad fünf pflegt, den höchsten Rentenanspruch. Durch dieses System entsteht ein Zusammenhang zwischen der geleisteten Pflege und dem später ausgezahlten Rentenbetrag. Das Ausmaß der geleisteten Pflege soll so durch die Absicherung im Rentenalter belohnt werden.

## **Was geschieht, wenn man sich bei der Pflege verletzt? Pflegepersonen sind unfallversichert**

Wenig bekannt ist auch die Tatsache, dass Personen, die ehrenamtliche Pflege leisten, unfallversichert sind. Konkret bedeutet dies, dass eine Pflegeperson, die sich während der Pflege verletzt, Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung hat. Allerdings bedarf es auch hierfür mehrerer Voraussetzungen. Ein Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung besteht dann, wenn die Pflegeperson mindestens 10 Stunden, auf zweimal in der Woche verteilt, Pflege leistet.

Ein Anspruch besteht zudem, wie bei einem normalen Arbeitsverhältnis, auch dann, wenn der Unfall auf dem Weg zur Pflege oder auf dem Heimweg nach der Pflege geschieht. Allerdings gilt es auch hier, wie bei der berufsspezifischen Unfallversicherung, darauf zu achten, dass kein Umweg oder Unterbrechungen vorgenommen worden sind, weil dann unter Umständen der Anspruch gegenüber der Unfallversicherung verloren gehen kann.

## **Wie geht es weiter nach der geleisteten Pflege? Arbeitslosengeld für ehrenamtliche Pflegende**

Die auf den ersten Blick vielleicht sinnvollste und gewinnbringendste Regelung ist die Absicherung der Pflegeperson durch die Möglichkeit des Arbeitslosengeldes. Denn allzu oft haben Menschen, die lange Zeit Pflege geleistet haben, große Schwierigkeiten nach der Pflege wieder auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

### **Eine gute Idee wird schlecht umgesetzt**

Rein theoretisch gibt es nun die Möglichkeit, nach geleisteter Pflege Arbeitslosengeld zu erhalten. Betrachtet man jedoch die Voraussetzungen für diese Sozialleistung, so zeigt sich sehr schnell der Nachteil bei den Voraussetzungen, der diese eigentlich sinnvolle soziale Absicherung zur Ausnahme macht. Zuerst einmal gilt, wie bei den anderen zuvor besprochenen Sozialversicherungsleistungen auch, dass mindestens 10 Stunden Pflege auf zwei Tage wöchentlich geleistet werden müssen. Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten allerdings zudem nur die Pflegepersonen, die eine sozialversicherte Tätigkeit aufgegeben haben, um die Pflege übernehmen zu können. Oft leisten aber gerade die Personen im Umfeld des Betroffenen die Pflege, die selbst gerade keine sozialversicherte Tätigkeit ausüben. Dies hat zur Folge, dass eine eigentlich sinnvolle soziale Regelung in der Praxis nur eine theoretische Ausnahme bleibt.

## **Die eigenen Chancen in der Pflegeversicherung nutzen**

Die möglichen Leistungen der in dem XI. Sozialgesetzbuch festgelegten gesetzlichen Pflegeversicherung können also aus zwei Perspektiven gesehen werden.

Die Leistungen für den betroffenen Pflegebedürftigen, aber eben auch die Leistungen für den ehrenamtlich Pflegenden. Bei allen Versorgungsbemühungen sollte dabei stets nicht vergessen werden, dass auch die Pflegeperson geschützt werden muss und sich selbst auch schützen soll. Dies geschieht am besten, indem man alle dargestellten Möglichkeiten der Pflegeversicherung, aller Unzulänglichkeiten zum Trotz, für sich nutzt und verwendet.